

Wasserwehrsatzung

der Stadt Zerbst/Anhalt

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in Verbindung mit § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 28.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Zerbst/Anhalt richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne der Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Zerbst/Anhalt nach den §§ 13 und 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörden sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2

Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Stadt Zerbst/Anhalt trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs.3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermeldedienst (HWM VO) vom 25.11.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 489) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführten Gewässer genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe II für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

Alarmstufe II – Kontrolldienst:

Der Einsatz der Wasserwehr wird vorbereitet.

Alarmstufe III – Wachdienst/Hilfsdienst:

Der Stab „Hochwasser“ der Stadt Zerbst/Anhalt richtet im Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Walternienburg eine örtliche Einsatzzentrale ein, die ständig besetzt ist. Diese sichert die Information der Einsatzkräfte und betroffener

Bürger, sowie die Meldung über festgestellte Schäden an den Landkreis. Die Einsatzzentrale wird mit den erforderlichen technischen Geräten ausgerüstet. Ein ständiger Wach- und Hilfsdienst durch die Wasserwehr wird angeordnet. Wachdienst rund um die Uhr:

- a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut.
- b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre u. dgl.);
- c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.).

Hilfsdienst:

- d) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
- e) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkadung und Verstärkung;
- f) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpenanlagen u. dgl.);
- g) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;
- h) bei der Sicherung von Brücken;
- i) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Stadt Zerbst/Anhalt.

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.

Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

(3) Der Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.

(4) Der Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. Den von ihm bestimmten Leiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
2. den Versammlungsort,
3. die Art der Alarmierung,

4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
5. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
6. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
7. die Ablösung und Versorgung,
8. die Nachrichtenübermittlung;

Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.

- (5) Der Stadt Zerbst/Anhalt obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Absatz 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.
- (2) Der Leiter der Wasserwehr leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Der Bürgermeister kann zum Dienst in der Wasserwehr auswählen:
 1. Bürger der Stadt Zerbst/Anhalt,
 2. Mitarbeiter der Stadt Zerbst/Anhalt.
- (2) Die nach Abs.1 Nr. 1 ausgewählten Personen werden von der Stadt Zerbst/Anhalt zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält:
 1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
 2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
 3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

§ 5

Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

(1) Die nach § 4 Abs.2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalls. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der Stadt Zerbst/Anhalt zu stellen.

(2) Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang ersetzt:

Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall durch den Arbeitgeber ersetzt. Sie wird diesem durch die Stadt Zerbst/Anhalt zurückerstattet.

Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.

Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes i.H. v. maximal 16,00 € ersetzt.

(3) Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall erlöschen ein Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.

§ 6

Aufwandsentschädigung

(1) Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Leitungsfunktionen bestellten Personen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Wasserwehr nachfolgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Leiter der Wasserwehr	100,00 €
-----------------------	----------

stellv. Leiter der Wasserwehr und Leiter des Unterabschnitts der Wasserwehr für den räumlichen Geltungsbereich Steutz	50,00 €
---	---------

stellv. Leiter der Wasserwehr und Leiter des Unterabschnitts der Wasserwehr für den räumlichen Geltungsbereich Hohenlepte	50,00 €
---	---------

stellv. Leiter der Wasserwehr und Leiter des Unterabschnitts der Wasserwehr für den räumlichen Geltungsbereich Gödnitz	50,00 €
--	---------

stellv. Leiter der Wasserwehr und Leiter des Unterabschnitts der Wasserwehr für den räumlichen Geltungsbereich Walternienburg	50,00 €.
---	----------

(2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 14 WG LSA Verbindung mit §§ 30 und 31 des KVG LSA, wer ohne wichtigen Grund
1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
 2. trotz der Bestellung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372), ist die Stadt Zerbst/Anhalt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 29.03.2018

Andreas Dittmann
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Öffentliche Bekanntmachung:	13.04.2018
In-Kraft-Treten:	14.04.2018